

Gesetz vom .24. Juni 1971. . , mit dem das
Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgeabgabegesetz, LGB1.Nr.257/1969, wird wie folgt geändert:

1.) § 1 hat zu lauten:

"§ 1.

Gegenstand, Umfang und Zweck der Abgabe.

(1) Lustbarkeiten, von welchen die Gemeinden auf Grund des NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGB1.Nr.49/1955, in der jeweils geltenden Fassung, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben berechtigt sind, unterliegen einer Landesabgabe (Opferfürsorgeabgabe).

(2) Der Opferfürsorgeabgabe unterliegen nicht Vorführungen von Bildstreifen,

a) die gemäß § 19 Lichtschauspielgesetz, LGB1.Nr.154/1935, in der jeweils geltenden Fassung, als "besonders wertvoll", "wertvoll" oder "sehenswert" begutachtet sind und

b) wenn die der Abgabeberechnung zugrunde zu liegenden Entgelteinnahmen (§ 2) in dem dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt nicht höher als S 300.000,-- waren.

(3) Der Ertrag dieser Abgabe dient der Unterstützung von niederösterreichischen Kriegsversehrten des ersten und zweiten Weltkrieges sowie Opfern der politischen Verfolgung."

./.

2.) Im § 2 Abs.1 ist der Hundertsatz "1,80 v.H." durch den Hundertsatz "1,20 v.H." zu ersetzen.

3.) § 6 hat zu lauten:

"§ 6.

Abfuhr der Abgabe und Vergütung.

Fällt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, sind die im Laufe eines Kalendervierteljahres eingehobenen Beträge bis zum 14. des darauffolgenden Monats dem Land abzuführen. Der Gemeinde gebührt hierfür eine Entschädigung in der Höhe von 4 v.H. des abgeführten Betrages."

4.) Im § 7 Abs.1 sind die Worte "30. Juni 1971" durch die Worte "31. Dezember 1974" zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.